

Beantragung einer Förderung für die Einsetzung eines Jugendsozialarbeiters (Streetworkers) für die Stadt Altentreptow

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Stefanie Kütke	<i>Datum</i> 14.11.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)		Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	29.11.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	12.12.2023	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt

Die Stadt Altentreptow hat einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für die Straßensozialarbeit als niederschwellige Form der Jugendarbeit im Stadtgebiet gesucht. Durch das Kreisdiakonische Werk Greifswald e.V. wurde seit Anfang 2023 versucht durch zahlreiche Projekte Jugendliche zu akquirieren. Bis heute fehlt jedoch immer noch ein Jugendsozialarbeiter für die Stadt Altentreptow.

Nach zahlreichen Gesprächen mit dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dem Kreisdiakonischen Werk Greifswald e.V. und dem Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Malchin-Teterow e.V. wurde vereinbart einen Jugendsozialarbeiter über die Stadt Altentreptow einzustellen, da beide freien Träger derzeit keinerlei Kapazitäten haben.

Die Stadt Altentreptow beantragt beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Jugendamt die entsprechenden Fördermittel über das ESF Plus Programm 2021-2027 M-V. Der Antragsteller muss zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gemäß §§ 8a und 72 a GSB VIII nachweisen. Der Personalkostenzuschuss aus ESF- bzw. Landeszuwendungen sowie kreislichen Mitteln wird in Höhe von maximal 75 % gewährt. Für die Stadt Altentreptow entsteht daher ein Eigenanteil an den Personalkosten in Höhe von 25 %.

Für die anfallenden Sachkosten in der Jugendsozialarbeit hat sich der Träger angemessen zu beteiligen.

Von Seiten des Landkreises wird entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maximal ein jährlicher Zuschuss aus kreislichen Mitteln in Höhe von bis zu 400,00 € gewährt.

Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Überblick über die Kosten:

Die Kosten werden wie folgt kalkuliert: Jugendsozialarbeiter*in, wöchentliche Arbeitszeit 39 h

Personalkosten gesamt für ein Jahr ca.:	65.362,00 EUR
davon Eigenanteil Personalkosten für die Stadt Altentreptow:	16.340,50 EUR
Sachkostenpauschale/Verwaltungsgemeinkosten 15 % der PK lt. KGSt	9.800,00 EUR
Gesamte Mittel für HH-Planung:	26.140,50 EUR

Somit sind für das HH-Jahr 2024 für die Jugendarbeit Personalkosten in Höhe von ca. 16.340,00 € zzgl. Sachkosten in Höhe von 9.800 EUR einzustellen. Die Stelle ist befristet für die Dauer der Förderung.

Die Stadt Altentreptow möchte in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisdiakonischen Werk Greifswald e.V und dem Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Malchin-Teterow e.V. die Jugendsozialarbeit in Altentreptow etablieren. Der fachliche Austausch des Jugendsozialarbeiters wird dann durch die beiden Träger abgedeckt, da die Stadt Altentreptow nicht über entsprechendes Fachpersonal verfügen. Zwischen der Stadt Altentreptow und den beiden freien Trägern muss dann eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden.

Gemäß § 22 Abs. 3 Abs. 2 KV M-V ist für die Entscheidung die Stadtvertretung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Altentreptow beschließt die Fördermittel für die Jugendsozialarbeit (ESF Plus Programm 2021-2027 MV) beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für das Jahr 2024 zu beantragen.

Die Bürgermeisterin wird durch die Stadtvertretung ermächtigt eine Kooperationsvereinbarungen mit den freien Trägern zur fachlichen Begleitung sowie eine Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gemäß §§ 8a und 72 a SGB VIII abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ab 2024 ☐ nein ☒ ja		in Folgejahren: ab 2024 ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 01/ 3.6.6.00.52551000 Bezeichnung: Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit/ Kostenerstattung an priv. Unternehmen		☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:	26.140,50 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2024 ff aufzunehmen.			

Anlage/n
Keine